Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Zeitnahe und wirksame Konsequenzen aus dem Neunten Tätigkeitsbericht (2010/2011) des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz notwendig

- I. Die Landesregierung wird aufgefordert, mit Blick auf aktuelle bzw. schon längere Zeit bestehende datenschutzrechtliche Problemfelder zum Neunten Tätigkeitsbericht (Berichtszeitraum: 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011) des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz zu berichten bzw. ihre Einschätzung dazu darzustellen. Dabei sind die unter Nummer II des Antrags benannten Probleme zu berücksichtigen.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert, unter Einbeziehung der Problemanalysen und Lösungsvorschläge des Datenschutzbeauftragten aktiv zu werden. Dabei sollen insbesondere folgende Probleme und Lösungsvorschläge berücksichtigt werden:
 - 1. im Bereich der Schaffung bzw. Änderung rechtlicher Regelungen:

Die umfassende Novellierung bzw. Modernisierung des Thüringer Datenschutzgesetzes sowie anderer Vorschriften des Landes, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit der Ergänzung mit Datenschutz-Regelungen; insbesondere ist hier der Ergänzungsbedarf in der Kommunalordnung zu prüfen. Durch Nutzung des Gesetzesinitiativrechts der Landesregierung im Bundesrat sollte Thüringen sich auch an der Modernisierung des Bundesrechts beteiligen. Dabei sollen auch die Eckpunkte bzw. Vorschläge der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Modernisierung sind insbesondere folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

- a) Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht sichern und Verbot der Vorratsdatenspeicherung durchsetzen;
- b) Verankerung konkreter Schutzziele und Grundsätze, insbesondere Prinzip der Datensparsamkeit, Verbot der Profilbildung, Angleichung der Regelungen für öffentliche und nichtöffentliche Stellen, Minimierung der Zahl der "Spezialregelungen" außerhalb des Datenschutzgesetzes;
- c) Schaffung möglichst "technikneutraler" Normen, die in Auslegung und Anwendung ihr hohes Schutzniveau behalten trotz Fortentwicklung der IT-Technik, integrierter Datenschutz "in Produkten und Verfahren";
- d) Stärkung der Betroffenenrechte (Transparenz des IT-Prozesses, umfassende Auskunftsrechte, Einwilligungsprinzip, Rechte auf Löschung);

- e) Datenschutzrecht "internetfähig" machen;
- f) Verstärkung der Verfahren zur Eigenkontrolle ("Auditing");
- g) praktisch wirksamer Sanktionskatalog bei Verstößen/Mängeln, Ausbau der Kompetenzen des Datenschutzbeauftragten, Verhängung von Sanktionen (z.B. Bußgeld) ermöglichen;
- h) bürger- bzw. anwenderfreundliche, also klare Strukturierung und Formulierung des Gesetzestextes;
- i) Jugendschutz per Datenschutz, Datenschutz als Bildungsaufgabe.

Insbesondere sollten dabei auch die Eckpunkte der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder für "Ein modernes Datenschutzrecht für das 21. Jahrhundert" Berücksichtigung finden, die am 2. Juni 2010 der Öffentlichkeit vorgestellt wurden.

- 2. im Bereich des exekutiven Handelns (Landesregierung und nachgeordnete Behörden):
- 2.1 umfassende Evaluierung des Datenschutzes in den Thüringer Kommunen unter Auswertung der Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung des Landesdatenschutzbeauftragten in 40 Thüringer Kommunen, insbesondere mit folgenden Schwerpunkten:
 - a) Ergebnisse bzw. Konsequenzen aus den Prüfungen bzw. Beanstandungen des Landesdatenschutzbeauftragten bei den überprüften Kommunen;
 - b) Problem der Einbeziehung privater Dritter in die Datenverarbeitung:
 - c) Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten der Kommunalaufsicht (Landesverwaltungsamt, Ministerium) in Sachen Datenschutz bei Kommunen;
 - d) Handlungsmöglichkeiten von Kommunen mit Blick auf datenschutzrechtliche Zusammenarbeit (eingeschlossen Unterstützungs- und Förderungsmöglichkeiten durch das Ministerium);
- 2.2 Maßnahmen der Landesregierung auf Nachprüfung und Verbesserung der datenschutzrechtlichen Standards in anderen Bereichen der Landesverwaltung (z.B. Polizei, Schulen, öffentliche Krankenhäuser); dies sollte sich auch auf die Überprüfung und Steigerung der Wirksamkeit des kommunalaufsichtlichen Handelns im Bereich Datenschutz beziehen;
- 2.3 Handlungsmöglichkeiten und -schritte von öffentlichen Stellen in Thüringen gegen datenschutzrelevante Projekte privater Unternehmen (z.B. Google-Street-View, soziale Netzwerke);
- 2.4 Sicherstellung der möglichst reibungslosen Überführung der Aufgaben und Zuständigkeiten für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich vom Landesverwaltungsamt auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz; Auswertung der bisherigen Arbeit des Landesverwaltungsamtes im Bereich Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich mit Blick auf deren Wirksamkeit;
- 2.5 Konsequenzen aus kritischen Stellungnahmen zur aktuellen Situation des Thüringer Datenschutzes (z.B. von Vertretern der kommunalen Spitzenverbände);

- 2.6 Ausschöpfen der Handlungsmöglichkeiten und -schritte der Landesregierung in Zusammenwirken mit öffentlichen Stellen auf Bundesebene gegen datenschutzrelevante (Groß-)Projekte privater Unternehmen;
- 2.7 Ausschöpfen der Handlungsmöglichkeiten im Prozess der Schaffung eines europäischen Datenschutzrechts mit möglichst hohen Schutzstandards, insbesondere mit Blick auf die "Globalisierung" von Datennutzung und Datenaustausch; dies gilt insbesondere für die Beteiligung Thüringens an der Erarbeitung des aktuellen Entwurfs der Europäischen Datenschutzgrundordnung und weiterer damit in Zusammenhang stehender EU-Verordnungen.
- III. Die Landesregierung hat dem Landtag bis zum 31. Oktober 2012 einen Bericht über den Umsetzungsstand der unter den Punkten I und II genannten Maßnahmen zu erstatten.

Begründung:

Im Neunten Tätigkeitsbericht des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz (01/2010 bis 12/2011) werden zahlreiche Problemfelder und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Dieser Tätigkeitsbericht muss daher von Landesregierung bzw. Exekutive und vom Landtag als Gesetzgeber genutzt werden für eine umfassende Modernisierung des Datenschutzrechts und des praktischen Datenschutzes in Thüringen - insbesondere mit Blick auf den Reformbedarf beim Thüringer Datenschutzgesetz und Defizite bei der praktischen "Datenschutzarbeit" öffentlicher Stellen in Thüringen.

Der im Achten Tätigkeitsbericht festgestellte rechtliche Nachbesserungsbedarf und die Datenschutz-Defizite bei den Kommunen müssen flächendeckend noch bearbeitet werden. Die Landesregierung ist daher zur Stellungnahme aufgefordert zu diesen fortdauernden sowie im aktuellen Neunten Tätigkeitsbericht für die Jahre 2010 und 2011 neu benannten Problemen. Datenschutzrechtliche Problemfelder entwickeln sich zunehmend auch im nichtöffentlichen Bereich bzw. beim Handeln von Privatunternehmen. Deshalb muss geklärt werden, wie die öffentliche Hand in Sachen Datenschutz bei Privaten in Thüringen durch bzw. nach Überführung der Zuständigkeit an den Landesdatenschutzbeauftragten möglichst wirksam tätig werden kann.

Der Antrag nimmt auch die Bundes- und europäische Ebene mit in den Blick. In einer globalisierten (Daten-)Welt lässt sich Datenschutz nicht mehr auf ein Bundesland beschränkt durchsetzen. Daher muss das Land Thüringen alle Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf die Bundes- und europäische Ebene in Sachen Verbesserung des Datenschutzes umfassend nutzen - auch mit Blick auf die Pflichten, die sich aus Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen ergeben. Allerdings darf es nicht so weit gehen, mit Verweis auf notwendige Diskussionen und ausstehende Beschlüsse auf EU-Ebene (Stichwort: Datenschutzgrundordnung), Lösungen für Reform- und Modernisierungsbedarf in Thüringen hinauszuzögern. Das gilt vor allem für den Fall, dass europäische Diskussions- und Entscheidungsprozesse bis zu ihrem Abschluss - bei realistischer Einschätzung - voraussichtlich noch mehrere Jahre dauern werden.

Für die Fraktion: